



## STATUTEN

### **ARTIKEL 1 NAME UND ZWECK DES VEREINS**

- 1.1. Der FC Ins wurde am 30.1.1947 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Ins. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.2. Der FC Ins ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverband (SFV) und des Fussballverbandes Region Bern Jura (FVBJ) Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler<sup>1)</sup> und Funktionäre verbindlich.
- 1.3. Der FC Ins ist politisch und konfessionell neutral.

### **ARTIKEL 2 MITGLIEDSCHAFT**

- 2.1. Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
- 2.2. Der Verein besteht aus:
  - a) Junioren
  - b) Aktivmitgliedern
  - c) Senioren/Veteranen
  - d) N-Mitglieder
  - e) Passivmitgliedern
  - f) Freimitgliedern
  - g) Ehrenmitgliedern
  - h) Gönnern, Supportern
- 2.3. Junioren sind stimmberechtigt vom zurückgelegten 16. Altersjahr an.
- 2.4. Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer 15 Jahre ununterbrochen Mitglied des FC Ins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung).
- 2.5. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den FC Ins besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.
- 2.6. Gönner und Supporter sind nur stimmberechtigt wenn sie auch Passivmitglieder sind.

<sup>1)</sup> Der Einfachheit halber wird die männliche Schreibform verwendet. Damen und Mädchen sind immer mitgemeint.

### **ARTIKEL 3 BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT**

- 3.1. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Die Unterzeichnung des Antragsformulars für den Spielerpass gilt als Beitrittserklärung. Für die Qualifikation einer Neuanmeldung muss ein Betrag von Fr. 40.- entrichtet werden.
- 3.2. Mitglieder sind verpflichtet sich neben dem Trainings- und Spielbetrieb im Verein zu engagieren. Der Vorstand legt ein Tätigkeitsprogramm mit entsprechendem Aufgebot fest. Der Vorstand spricht bei Fernbleiben und Fehlverhalten Sanktionen aus.
- 3.3. Aufnahme gesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- 3.4. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenlagers automatisch.
  - 3.4.1. Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 20. Dezember schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 20. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
  - 3.4.2. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
  - 3.4.3. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden. Die speziellen Übertrittsbestimmungen des SFV bleiben vorbehalten.
- 3.5. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten verletzt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu handeln der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
- 3.6. Spieler können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.7. Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan).

### **ARTIKEL 4 ORGANE**

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung  
- die ausserordentliche Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Kommissionen
  - d) Rechnungsrevisoren

## **ARTIKEL 5    GENERALVERSAMMLUNG AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG**

- 5.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.1.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.1.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden
- a) durch den Vorstand  
b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand verlangt.
- Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.
- 5.1.3. Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 5.1.4. Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Senioren/Veteranen sowie für Junioren ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr obligatorisch. Diese Mitglieder erhalten spätestens 8 Tage vor der Versammlung eine schriftliche Einladung mit der Traktandenliste. Wer unentschuldigt wegbleibt, kann gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.
- 5.1.5. Anträge von Mitgliedern sind begründet mindestens 2 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen (Statutenänderungen gemäss Art. 11.3.)
- 5.2. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Ist er verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob zur Generalversammlung statuten-gemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmenzähler wählen und stellt hiernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.
- 5.3. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung  
b) Abnahme der Jahresberichte  
c) Abnahme und Genehmigung  
- der Jahresrechnung  
- des Revisorenberichtes  
d) Mutationen  
e) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge, Budget  
f) Wahlen:  
- des Präsidenten (geheime Wahl)  
- des übrigen Vorstandes  
g) Ehrungen  
h) Statutenänderungen  
i) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern  
j) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern  
k) Anträge  
l) Verschiedenes

## **ARTIKEL 6 DER VORSTAND**

- 6.1. Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Sekretär / Protokollführer
  - Kassier
  - Präsident der Spielkommission
  - Obmann der Senioren / Veteranen
  - Obmann der Junioren
  - weitere Mitglieder nach Bedarf
- 6.2. In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6.6. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident - im Verhinderungsfall der Vizepräsident - mit dem Vizepräsidenten oder mit einem anderen Vorstandsmitglied, kollektiv zu Zweien.
- 6.7. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

## **ARTIKEL 7 DIE KOMMISSIONEN**

Der Vorstand kann Spezialkommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand genehmigt werden.

## **ARTIKEL 8 DIE RECHNUNGSREVISOREN**

- 8.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 8.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 8.3. Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

## **ARTIKEL 9 FINANZEN**

- 9.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus :  
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen  
- Subventionen  
- Sammlungen/Schenkungen  
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
- 9.2. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- 9.3. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 9.4. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 9.5. Das Vereinsjahr beginnt in der Regel am 1. Juni und endet am 31. Mai des nächstfolgenden Jahres.
- 9.6. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.  
Die maximalen Jahresbeiträge lauten:
- |  |           |
|--|-----------|
| - Aktive/Senioren/Veteranen:           | Fr. 220.– |
| - N-Mitglieder:                        | Fr. 50.–  |
| - Junioren A, B, C:                    | Fr. 140.– |
| - Junioren D, E, F, G:                 | Fr. 120.– |
| - Gönner, Passivmitglieder, Supporter: | Fr. 40.–  |

## **ARTIKEL 10 VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**

- 10.1. Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 10.2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 10.3. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Artikel 2.3. und 2.6. bleiben vorbehalten.

## **ARTIKEL 11 STATUTENAENDERUNGEN**

- 11.1. Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 11.2. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 11.3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
- 11.4. Für die Änderung von Artikel 9.6. (Maximale Höhe der Jahresbeiträge) sind Artikel 10.2. und 5.1.4. massgebend.

## **ARTIKEL 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

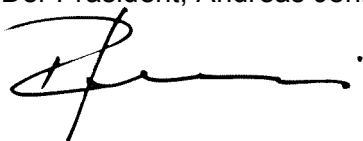
- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 12.3. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei, etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

## **ARTIKEL 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 13.1. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21.6.2013 genehmigt. Dieselben wurden am 9. Juli 2013 durch den Zentralvorstand des SFV genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Ins, 29. Juli 2013

Der Präsident, Andreas Jenni



Der Vizepräsident, Fernando Colaianni

Der Vizepräsident, Giuseppe Prestera